

Der Magistrat

- Vermessungsamt -

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Wiesbaden-Heßloch - 2. Änderung" in
Wiesbaden-Heßloch

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 Bundesbaugesetz (BBauG))

Gemarkung Heßloch, Flur 16, Flurstücke 7/1337, 1/1337, 1338,
1339, 1340 und 1341.

2. Allgemeines

Im Bebauungsplan "Wiesbaden-Heßloch" wurde zwischen der Michaelisstraße und dem Festplatz ein 5,0 m breiter Weg festgesetzt. Dieser soll nun nach den örtlichen Gegebenheiten entlang der vorhandenen Mauer ausgebaut werden. Hierfür ist jedoch eine Änderung des o. g. Bebauungsplanes erforderlich, da der geplante Ausbau mit den bestehenden Festsetzungen nicht im Einklang zu bringen ist. Der Weg wird in seiner Lage nur geringfügig verschoben. Es wird bis auf den Einmündungsbereich an der Michaelisstraße in einer Breite von 3,5 m festgesetzt. Da der Weg nicht befahren werden soll, wird er als Erschließungsweg (Fußweg) festgesetzt.

Die östlich verlaufende Baugrenze wird der neuen Wegeführung angepaßt und 3,0 m parallel zur Wegegrenze festgesetzt. Die übrigen Festsetzungen werden aus dem Bebauungsplan "Wiesbaden-Heßloch" übernommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung vom 14.12.1971 zu dem erwähnten Bebauungsplan verwiesen, die Bestandteil dieser Begründung ist.

3. Voraussichtliche Kosten (§ 9 Abs. 8 BBauG)

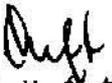
Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde (Stadt) keine zusätzlichen Kosten.

5. Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes
(Planzeichenverordnung vom 19.01.1965)

Die Planzeichen sind in der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes erläutert.

Aufgestellt gemäß §§ 9 Abs. 8 und 13 des BBauG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976, BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976, BGBl. I S. 3281 und durch Art. 1 Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, BGBl. I S. 949.

Im Auftrag


Luft
Vermessungsdirektor